

551 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom über
Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichts-
erlagswesens.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 285, in der geltenden Fassung;

2. die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 296;

3. die Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 377, zur Einführung hinterlegungsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 325/1939);

4. die Allgemeinen Verfügungen

a) vom 15. März 1937, Deutsche Justiz S. 426, in der Fassung der Allgemeinen Verfügungen vom 27. April 1938, Deutsche Justiz S. 696, vom 9. Jänner 1939, Deutsche Justiz S. 94, vom 6. Februar 1939, Deutsche Justiz S. 262, vom 13. März 1939, Deutsche Justiz S. 475, vom 26. Mai 1939, Deutsche Justiz S. 968, vom 7. Oktober 1939, Deutsche Justiz S. 1613 und vom 7. Februar 1944, Deutsche Justiz S. 67, über Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung;

b) vom 18. Oktober 1941, Deutsche Justiz S. 1006, betreffend Überwachung der Auszahlung amtlich verwahrter Geldbeträge an die Berechtigten;

c) vom 14. Dezember 1942, Deutsche Justiz S. 16 aus 1943, über Gebühren in Hinterlegungssachen;

d) vom 28. Februar 1944, Deutsche Justiz S. 121, über Aussonderung und Vernichtung der Hinterlegungsakten;

e) vom 22. September 1944, Deutsche Justiz S. 250, über Verwaltung hinterlegter Wertpapiere.

§ 2. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt:

1. Durch Verordnung Bestimmungen über das gerichtliche Erlagswesen im Sinne der Gerichtserlagsverordnung, B. G. Bl. Nr. 391/1935, unter Anpassung an die geltenden Gesetze sowie über den Heimfall unbehobener und geringwertiger Verwahrnisse und über Verwahrungsgebühren zu erlassen, und zwar, soweit hiebei der Wirkungskreis anderer Dienststellen berührt wird, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien;

2. die in Ausführung dieses Bundesgesetzes getroffenen Bestimmungen in die Geschäftsordnung der Gerichte aufzunehmen und darin noch nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 3. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

§ 1 hebt alle Bestimmungen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens auf, die während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich eingeführt wurden. Diese Bestimmungen konnten sich in Österreich nie einleben; vor allem die Doppelgeleisigkeit von Hinterlegungsstelle und Hinterlegungskasse und der dadurch bewirkte Formalismus wurden als überflüssig empfunden.

§ 2 ermächtigt das Bundesministerium für Justiz, das Gerichtserlagswesen neu zu regeln, wobei die Bestimmungen der auf Grund des § 99 G. O. G. erlassenen ehemaligen österreichischen Gerichtserlagsverordnung, B. G. Bl. Nr. 391/1935, heranzuziehen sind. Eine unveränderte Wiedereinführung dieser Verordnung empfiehlt sich

nicht, da einige Bestimmungen mit dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang stehen; so zum Beispiel sind die Finanzämter nicht mehr Verwahrstellen, wie dies seinerzeit bei den Steuerämtern der Fall war. Da eine Außerkraftsetzung der Bestimmungen des § 1 erst mit der Einführung der neuen Gerichtserlagsverordnung (§ 2, Z. 1) erfolgen kann, bestimmt § 3, daß das Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung festgesetzt wird. Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung werden in die Geschäftsordnung der Gerichte aufgenommen werden. Hierzu wird ebenfalls das Bundesministerium für Justiz ermächtigt.

§ 4 enthält die Vollzugsklausel.